



Gansingen, 22. Dezember 2020

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Gansingen für Sportanlagen

Ausgangslage

Die Gemeinde Gansingen ist Betreiberin von Sportanlagen und den dazugehörigen Aussenanlagen und legt hiermit das Schutzkonzept für diesen Anlagentyp vor. Es basiert auf den Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic und dem Kanton Aargau.

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und der Kanton Aargau gelten bis auf Weiteres. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept erneut angepasst. Für diese Aktivitäten muss sowohl von den Betreibern von Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden, als auch von den Organisatoren solcher Aktivitäten ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Schliessung von Sport- und Freizeiteinrichtungen

Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr bis am Freitag, 22. Januar 2021 geschlossen bleiben. Sport- und Freizeiteinrichtungen können aber für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren geöffnet werden (ausgenommen Wettkämpfe).

Sport nur noch draussen

Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen). Zudem gilt die oben erwähnte Ausnahme, dass Sportanlagen für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren geöffnet werden dürfen.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Gansingen ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Gansingen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäreinrichtungen.



Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Gansingen bleiben im Grundsatz ab Montag, 21. Dezember 2020 bis am Freitag, 22. Januar 2021 geschlossen. Trainingsaktivitäten und Schulunterricht von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unter Einhaltung der untenstehenden Vorgaben bleiben weiterhin möglich. Jedoch bleiben auch für alle unter 16-jährigen zwischen 19.00 und 06.00 Uhr alle Anlagen geschlossen.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Die Maskenpflicht bleibt bestehen. Für Sportgebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, etc.) gilt die Maskenpflicht grundsätzlich umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude, während Trainings/Wettkämpfen und bis zum Austritt aus dem Gebäude (ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren).
- Die Durchführung von Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten.
- Distanz halten vor und nach dem Training: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Präsenzlisten führen: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.



Für Personen unter 16 Jahren

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, wenn die Trainings in geschlossenen Räumen stattfinden oder draussen die Abstände von 1.5 m unterschritten werden. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Für Personen ab 16 Jahren

Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen). Ab 16 Jahren gilt in Innenräumen eine generelle Maskentragpflicht (im Aussenbereich auch dann, wenn beim Sport der Abstand von 1,5m unterschritten wird)

Zugang und Verhalten auf der Anlage

Um eine Durchmischung von Trainingsgruppen zu vermeiden, ist die Anlage möglichst kurz vor Beginn der Aktivität zu betreten. Die einzelnen Hallen oder Räume dürfen erst betreten werden, wenn der vorherige Nutzer diese komplett verlassen hat.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Die Maskenpflicht ist entsprechend zu berücksichtigen.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.

Trainingsmaterial

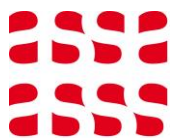
Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen. Gemeinsam genutztes Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit, wenn immer möglich, durch die Trainingsgruppe zu reinigen.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.



Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Gemeinde Gansingen ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Gansingen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.